

Franziskanerstraße/ Rablstraße: Nachrüstung der Fahrradampel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01852 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 –
Au-Haidhausen am 09.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13145

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01852
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom
19.06.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 09.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01852 beschlossen. Darin wird gefordert, dass Radfahrende längs der Franziskanerstraße an der Lichtsignalanlage (LSA) Franziskaner-/ Rablstraße ein separates Signal erhalten.

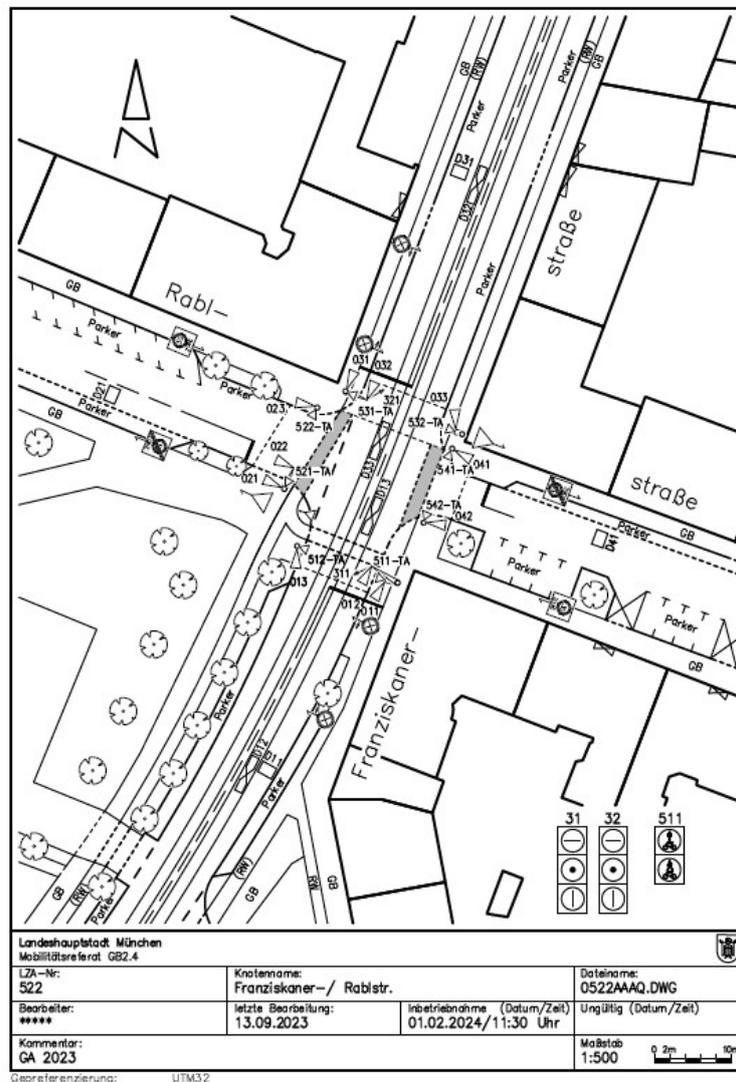
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Novellierung der StVO zum 01.01.2017 haben Radfahrende, welche auf fahrbahngleichen oder fahrbahnnahe geführten Radverkehrsanlagen verkehren, die Signale des Fahrverkehrs zu beachten. Der Ordnungsgeber wollte hierdurch u.a. die Gleichstellung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr unterstreichen.

Da diese Regelung nunmehr seit mehr als 7 Jahren Gültigkeit besitzt und damals auch mit großem medialen Aufwand den Verkehrsteilnehmer*innen vermittelt wurde, gehen wir davon aus, dass diese Regelungen inzwischen allgemein bekannt sind. Medien, sowie verschiedene Interessenverbände, greifen diese Thematik auch regelmäßig immer wieder publizistisch auf.

An der LSA Franziskaner-/Rablstraße, werden die Radwege auf Höhe der gegenständlichen Signalstellen fahrbahnnahe geführt. Radfahrende haben somit grundsätzlich das Signal des

dortigen Fahrverkehrs zu beachten.



Die relevanten Radfurten sind bereits rot eingefärbt, um auch hierdurch den Fokus der abbiegenden Fahrzeugführer*innen auf den Vorrang der parallel querenden Radfahrenden zu schärfen.

Radfahrende längs der Franziskanerstraße erhalten somit bereits eine StVO-konforme Signalisierung. Änderungen an der LSA Franziskaner-/ Rablstraße sind deshalb nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01852 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 09.04.2024 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Radfahrende längs der Franziskanerstraße erhalten bereits eine StVO-konforme Signalisierung. Änderungen an der Lichtsignalanlage Franziskaner-/ Rablstraße sind deshalb nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01852 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 09.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

II. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

III. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

IV. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen